

## **Wichtige Gesetzesänderungen im Jahr 2022**

Grossenbacher Rechtsanwälte präsentieren Ihnen die wichtigen Gesetzesänderungen, welche per 2022 in Kraft treten:

- **"Ehe für alle"**

Ab dem 1. Juli 2022 können neu auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten. Von diesem Zeitpunkt an können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden. Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften können entweder weitergeführt oder mittels gemeinsamer Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt in eine Ehe umgewandelt werden. Mit der "Ehe für alle" wird es für gleichgeschlechtliche Paare zudem möglich, gemeinsam ein Kind zu adoptieren und für verheiratete Frauenpaare, eine Samenspende zu erhalten.
- **Änderung des Geschlechtseintrags**

Menschen mit Transidentität oder einer Variante der Geschlechtsentwicklung können ihr Geschlecht und ihren Vornamen im Personenstandsregister ab dem 1. Januar 2022 mittels Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt unbürokratisch ändern. Nach wie vor kennt das Personenstandsregister lediglich das männliche und weibliche Geschlecht. Die Einführung einer dritten Kategorie oder der gänzliche Verzicht auf die Geschlechtseintragung ist noch in Abklärung.
- **Revision des Datenschutzgesetzes**

In der zweiten Hälfte des Jahres 2022 wird voraussichtlich die Revision des schweizerischen Datenschutzgesetzes ohne Übergangsfrist in Kraft treten. Mit der Revision kommt es zu einer Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO). Die Revision sieht unter anderem eine wesentliche Erweiterung der Informations- und Auskunftspflicht bei der Beschaffung von Personendaten vor. Auch Bestimmungen hinsichtlich der automatisierten Bearbeitung von Personendaten fanden Eingang in die Revision ("Privacy by Design" und "Privacy by Default"). Weitergehende Informationen finden sich auch in unserem Newsletter vom November 2021.
- **Relativ marktmächtige Unternehmen**

Ab dem 1. Januar 2022 kommt es zu einer Erweiterung des kartellrechtlichen Verbots, die eigene Marktstellung zu missbrauchen. Neu gilt dieses Missbrauchsverbot nicht mehr nur für markbeherrschende, sondern auch für relativ marktmächtige Unternehmen. Als relativ marktmächtiges Unternehmen gilt ein Unternehmen, von dem andere Unternehmen beim Angebot oder bei der Nachfrage einer Ware oder Leistung in einer Weise abhängig sind, dass keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen.
- **Revidierte Verordnungen im Energiebereich**

Am 1. Januar 2022 tritt ein Revisionspaket mit Änderungen verschiedener Verordnungen im Energiebereich in Kraft. Unter anderem wird mit der Revision das nationale Interesse an Energieerzeugung mittels Wasserkraftanlagen aufgegriffen, indem die Bewilligungsanforderungen im Rahmen der kantonalen Richtpläne herabgesetzt werden. Im Übrigen soll ein Anreiz für den Bau grösserer Photovoltaikanlagen geschaffen werden, indem der Leistungsbeitrag ab 30 Kilowatt erhöht wird.

- **Revision Versicherungsvertragsgesetz**  
Per 1. Januar 2022 tritt das revidierte Versicherungsvertragsgesetz in Kraft. Die Revision sieht unter anderem ein 14-tägiges Widerrufsrecht für Versicherungsverträge vor, wie auch ein Kündigungsrecht nach drei Jahren für Verträge mit langer Laufzeit. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Versicherungsverträgen wird von zwei auf fünf Jahre verlängert und es besteht neu ein direktes Forderungsrecht für geschädigte Dritte gegenüber der Versicherung der haftbaren Person.
- **Erweiterte Verwendung der AHV-Nummer**  
Ab dem 1. Januar 2022 dürfen Behörden die AHV-Nummer systematisch als Personenidentifikationsmerkmal verwenden, sofern die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dies erfordert. Dies soll einer effizienteren Gestaltung der Verwaltungsabläufe beitragen und insbesondere Verwechslungen bei der Bearbeitung von Personendossiers vermeiden.
- **Standortidentifikation bei Notrufen über Mobiltelefon**  
Ab Mitte 2022 tritt die Revision des Fernmeldegesetzes in Kraft, wonach neu bei Notrufen die automatische Übermittlung des Standorts des Anrufenden an die Notrufzentrale erlaubt ist (Advanced Mobile Location, AML). Des Weiteren besteht nun auch die rechtliche Grundlage für das sogenannte eCall112. Hierunter versteht man die Funktion moderner Fahrzeuge, bei Unfällen automatisch die Notrufnummer 112 zu alarmieren und den Rettungsorganisationen die relevanten Informationen weiterzuleiten.
- **Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking**  
Das für den Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Stalking vorgesehene zivilrechtliche Rayon- oder Kontaktverbot wird ab dem 1. Januar 2022 um die Möglichkeit der elektronischen Überwachung ergänzt. Dem Gericht steht neu offen, die potenziell gewaltausübende Person zur Tragung eines elektronischen Armbands oder einer elektronischen Fussfessel zu verpflichten.
- **Geoblocking-Verbot**  
Ab dem 1. Januar 2022 gilt in der Schweiz das Verbot, Schweizer Konsumenten in ausländischen Online-Shops davon abzuhalten, zu ausländischen Preisen und Bedingungen einzukaufen. Dies erfolgte jeweils durch gezielte und ungefragte Umleitung auf die Schweizer Webseite des Händlers. Neu erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand des unlauteren Handelns.
- **Teilrevision Geoinformationsverordnung (GIV)**  
Ab dem 1. Januar 2022 fallen im Kanton Luzern die bisherigen Gebühren für öffentlich zugängliche Geodaten. Ausgenommen sind Daten der amtlichen Vermessung. Sämtliche öffentlich zugängliche Daten können im neuen Geodatenshop der Dienststelle Raum und Wirtschaft bezogen werden.
- **Änderung Beurkundungsgesetz sowie Verordnung über die Beurkundungsgebühr**  
Per 1. Januar 2022 treten im Kanton Luzern das geänderte Beurkundungsgesetz sowie die Verordnung über die Beurkundungsgebühr in Kraft. Diese Änderungen führen zu Anpassungen der Tarife für verschiedene Beurkundungsdienstleistungen. Gerne informieren wir Sie bei Bedarf über die neuen Tarife.